

(2) Sprengstoffhaltiger Schrott im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind alle Gegenstände, die ihrer Art oder Herkunft nach Sprengstoffe enthalten oder mit Sprengstoffen behaftet sein können. Darunter fallen insbesondere Munitionskörper aller Art und jeglicher Schrott aus sprengstoffherstellenden Betrieben.

(3) Sprengstoffhaltiger Schrott ist unverzüglich dem zuständigen Volkspolizeikreisamt zur weiteren Veranlassung zu melden. In Zweifelsfällen sind die Schrottgegenstände dem zuständigen Volkspolizeikreisamt als sprengstoffverdächtiger Schrott zu melden.

(4) Munitionsschrott darf nur in gedeckten und verplombten Waggons, bei kleineren Mengen in geeigneten verplombten Behältern, versandt werden. Den Sendungen ist eine Bescheinigung der Volkspolizei über die Ungefährlichkeit des Schrottes beizufügen.

§ 2

(1) Der Versand explosionsfähigen Schrottes an die Betriebe der schrottverbrauchenden Industrie ist unzulässig.

(2) Explosionsfähiger Schrott sind Gegenstände, die, frei von Sprengstoffen, ihrer Art und Herkunft nach geeignet sind, auf Grund von äußeren Einwirkungen jeder Art erhebliche Explosionen oder explosionsähnliche Wirkungen bei der Verarbeitung des Schrottes hervorzurufen.

(3) Explosionsfähiger Schrott sind insbesondere:

- a) Stahlflaschen,
- b) Feuerlöscher,
- c) Rohrbremsen, Federausgleicher, Rückholer, Luftvorholer, Stoßdämpfer, Panzerachslager, Panzerantriebe, Bojen, hydraulische Anhängerkupplungen, hydraulische Winden und ähnlicher Schrott,
- d) hydraulische Türschließer,
- e) Kardanwellen,
- f) Walzen,
- g) Rollen,
- h) Konstruktionsteile,
- i) Hohlräder,
- k) Hohlkörper, deren ursprünglicher Verwendungszweck nicht mehr feststellbar ist, und deren Inhalt deshalb als unkontrollierbar erscheinen muß.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Gegenstände sind dann nicht explosionsfähiger Schrott, wenn ihre Gefährlichkeit durch entsprechende Aufbereitungsarbeiten beseitigt worden ist.

§ 3

(1) Die Anfallstellen und die Betriebe des Schrotthandels haben Beauftragte für die Schrottverladung zu bestellen. Diese Beauftragten haben dafür zu sorgen, daß der verladene Schrott entsprechend den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung frei von sprengstoffhaltigen und explosionsfähigen Gegenständen (gefährlicher Schrott) ist.

(2) Die Beauftragten haben auf dem freien Feld der Rückseite des Frachtbriefes und auf dem Waggonzettel das Nichtvorhandensein von gefährlichem Schrott zu bestätigen. Die Bestätigung hat den aus der Anlage ersichtlichen Wortlaut zu enthalten.

§ 4

Die Betriebe der schrottverbrauchenden Industrie (Empfänger) dürfen Schrottsendungen nur bei gleichzeitiger Übergabe der Bestätigungen über das Nichtvorhandensein von gefährlichem Schrott (§ 3 Abs. 2) übernehmen.

§ 5

(1) Die Empfänger sind verpflichtet, durch ihre Betriebsangehörigen alle möglicherweise als gefährlicher Schrott anzusehenden Gegenstände aussortieren und getrennt lagern zu lassen. Sprengstoffhaltiger Schrott ist unverzüglich dem zuständigen Volkspolizeikreisamt zur weiteren Veranlassung zu melden.

(2) Die als gefährlicher Schrott festgestellten Gegenstände sind unter fortlaufender Numerierung mit der Waggonnummer bzw. dem Registrierzeichen des Kahnens, dem Eingangstag der Ware und der Bezeichnung des Absenders in einem Tagebuch einzutragen. Die Eintragsnummer ist auf dem Gegenstand mit roter Farbe zu vermerken.

(3) Den Betriebsangehörigen der Empfänger ist für das Auffinden von gefährlichem Schrott eine Fundprämie zu zahlen.

§ 6

(1) Der verladende Betrieb hat die gezahlten Fundprämien und die Kosten für das Unschädlichmachen des gefährlichen Schrottes zu erstatten, und zwar bei Feststellung

- a) sprengstoffhaltigen Schrottes (§ 1) in Höhe von insgesamt 10 DM je Stück, höchstens jedoch insgesamt 100 DM je Waggon oder 500 DM je Kahn,
- b) explosionsfähigen Schrottes (§ 2) in Höhe von insgesamt, 2 DM je Stück, höchstens jedoch insgesamt 100 DM je Waggon oder 500 DM je Kahn.

(2) Die Erstattungspflicht des verladenden Betriebes besteht jedoch nur, wenn

- a) der Empfänger dem verladenden Betrieb die Feststellung des gefährlichen Schrottes innerhalb der für die Übersendung des Werkbefundes geltenden Fristen angezeigt hat,
- b) der Empfänger die festgestellten Gegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet und eingetragen hat (§ 5 Abs. 2),
- c) der verladende Betrieb nicht innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Anzeige (Buchst. a) die beanstandeten Gegenstände besichtigt und den Feststellungen des Empfängers widersprochen hat.

§ 7

(1) Jeder Waggon oder Kahn kann von dem Empfänger nur einmal einer Beurteilung unterzogen werden.

(2) Nach Ablauf der Anzeigefristen (§ 6 Abs. 2 Buchst. a) erlöschen alle Rechtsansprüche des Empfängers an den verladenden Betrieb.

§ 8

Die Leiter der Betriebe, in denen Schrottverladungen und Schrottentladungen durchgeführt werden, haben dafür zu sorgen, daß die dafür eingesetzten Betriebsangehörigen monatlich über die Einhaltung der Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung belehrt werden und dies in einem besonderen Buch durch Unterschrift bestätigen.